

Hommel GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fachbereich Schleifmanufaktur

1. Geltungsbereich

Wir erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber widersprechen wir ausdrücklich. Derartige Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht in jedem Einzelfall widersprechen. Ihre Anerkennung durch uns bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

2. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wozu Zeichnungen, Lehren, Muster und sonstige Unterlagen gehören. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beigebrachten Ausführungspläne die Rechte Dritter nicht verletzen. Eine Haftung durch Hommel scheidet insofern aus.

3. Angebote und Vertragsabschluss

3.1 In Prospekten, Anzeigen etc. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – stets freibleibend und unverbindlich.

3.2 Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung des Auftraggebers. Eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits erhält der Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Wunsch.

3.3. Die in einem unverbindlichen Angebot aufgeführten Profilskizzen, sonst. Zeichnungen/ Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben stellen grundsätzlich nur Näherungswerte dar.

3.4 Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge stehen in unserem Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche

schriftliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch in anderer Art und Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen sind uns auf Verlangen ohne Zurückhaltung von Kopien zurück zu geben

3.5 Muster von herzustellenden Gegenständen werden nur gegen einen entsprechenden, im Einzelfall festzulegenden Betrag geliefert. Zudem gehen Versuche besonderer Art mit eigenen Werkzeugen und Maschinen zu Lasten des Auftraggebers.

3.6 Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erstellt. Die Erstellung ist zu vergüten, wenn der Bearbeitungsauftrag nicht erteilt wird.

3.7 Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, sind Stückzahlabweichungen in zumutbarem Ausmaß zulässig. Berechnungsgrundlage bleibt im Fall von Stückzahlabweichungen die tatsächlich gelieferte Stückzahl.

4. Preis, Zahlung, Aufrechnung

4.1 Alle von uns angegebenen Preise (Preislisten, Angebote, Prospekte etc.) gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk/Lager einschließlich Verladung im Werk/Lager, jedoch ausschließlich Verpackung und Transport. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

4.2 Alle Rechnungsbeträge, sofern nicht anders vereinbart, sind fällig innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Ausschlaggebend ist der Eingang der entsprechenden Zahlung auf unserem Konto. Die Vergütung für die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist sofort netto fällig. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.

4.3 Für den Warenversand stellen wir für Sendungen bis 30 kg eine Versandkostenspauschale in Höhe von 5,90 € pro Paket in Rechnung. Für Sendungen über 30 kg werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen und/oder die Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

5. Lieferzeiten und Lieferfrist

5.1 Lieferzeiten und Lieferfristen bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Beginn einer Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen, die Vorlage vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber voraus. Von uns angegebene Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.

5.2 Lieferverzögerungen, die weder von uns noch von Vorlieferanten zu vertreten sind, führen nicht zum Verzug. Ebenso kann sich die Lieferfrist verlängern, wenn nach Abschluss des Vertrages eine Änderung technischer Einzelheiten seitens des Auftraggebers vorgenommen wurde, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zur Folge hat.

5.3 Die Lieferzeiten und Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie anderen Ereignissen, wenn diese außerhalb unseres Einzugsbereichs liegen und von uns nicht zu vertreten sind. Wir werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5.4 Wird der Versand bzw. die Inbetriebnahme oder eine Abnahme, falls diese vereinbart ist, aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Erfolgt die Lagerung in unserem Werk/Lager, können wir für jeden vollendeten Monat der Lagerung mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages als Aufwandsentschädigung berechnen, maximal aber 5% des Auftragswertes, zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eröffnet, dass der Firma Hommel kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

6. Versand und Gefahrenübergang

6.1 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind der Versandweg und die Versandmittel unserer Wahl überlassen.

6.2 Die Ware wird nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers über die Standardwerte der Versanddienstleister hinaus versichert.

6.3 Express - Lieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers.

6.4 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an den Versanddienstleister übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk/ Lager verlassen hat.

6.5 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage des Versandangebotes auf den Auftraggeber über.

Hommel GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fachbereich Schleifmanufaktur

7. Abnahmeverweigerung / Annahmeverweigerung

7.1 Verweigert der Auftragnehmer die Abnahme / Annahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so sind wir unbeschadet des Rechts auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall können wir auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 25 % des Preises als Schadensersatz verlangen.

7.2 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eröffnet, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie einschließlich der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Wir sind berechtigt, auf Grund des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware vom Auftraggeber heraus zu verlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er

verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Zugang zur Vorbehaltsware muss uns oder einem von uns Bevollmächtigten jederzeit möglich sein.

8.3 Be- und Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S. von Abschnitt 8.1. Das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Vorbehaltsware bleibt erhalten. Bei Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Sache zu den anderen bearbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Der Auftraggeber überträgt uns die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

8.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden von diesem Recht jedoch nicht Gebrauch machen, so lange der Auftraggeber

seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.5 Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring - Banken – ist der Auftraggeber nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

8.6 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Von einer Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

8.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Gewährleistung

9.1 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Für Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Verkürzung gilt nicht, für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen

auf Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu rügen. Andere Sachmängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Ist eine Mängelrüge aus vom Käufer zu vertretenden Gründen zu Unrecht erfolgt, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

9.3 Bei auftretenden Mängeln können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen. Dazu hat uns der Auftraggeber den beanstandeten Gegenstand und/ oder das Muster des Gegenstandes zur Verfügung zu stellen.

9.4 Im Falle, dass wir eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels verstreichen lassen, ohne nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder aber eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung von vorne herein unmöglich ist, stehen dem Auftraggeber die sich aus § 634 BGB ergebenden Rechte zu.

9.5 Sofern die beanstandete Lieferung zur Nacherfüllung oder bei Rücktritt vom Vertrag an Hommel zurückgesendet wird, ist der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber fachgerecht zu verpacken.

9.6 Wir sind nicht zur Nachbesserung oder zum Ersatz verpflichtet, wenn der Auftraggeber oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen an dem nachzubessernden Gegenstand vorgenommen haben. In diesen Fällen scheidet auch die Rechte aus § 634 BGB aus.

10. Haftungsbegrenzung

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hommel GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fachbereich Schleifmanufaktur

10.2 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10. Eingeschränkt.

10.3 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln, sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.

10.4 Soweit wir gem. Ziffer 10.3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten

unserer der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.6 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung

10.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

11. Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung

11.1 Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.3 Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für uns geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder

weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch in anderer Art und Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Besondere Bestimmung für die Bearbeitung überlassener Materialien

12.1 Die vom Auftraggeber überlassenen Materialien müssen für die Bearbeitung geeignet und fehlerfrei sein. Insbesondere versichert der Auftraggeber durch die Übergabe der Materialien an uns, dass das von ihm angelieferte und zu bearbeitende Material der bei der Bearbeitung auftretenden Beanspruchung standhält. Uns trifft insoweit keinerlei Pflicht zur Prüfung des Materials auf dessen Eignung. Wir erklären mit Übernahme des Materials auch nicht konkludent, dass wir das Material für geeignet halten. Ebenso wenig übernimmt Hommel Haftung für das Verhalten des überlassenen Materials bei dessen Bearbeitung.

12.2 Sofern sich das Material bei der Bearbeitung als ungeeignet erweist, bleibt unser Vergütungsanspruch für bereits ausgeführte Arbeiten unberührt.

13. Stornierung

Bei Stornierung seitens des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, an uns eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20% des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir bleiben berechtigt, einen etwaig höheren Schaden geltend zu machen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Bochum. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15. Teilunwirksamkeit, Datenschutz

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB nicht. In keinem Fall ist eine solche Bestimmung durch die AGB des Auftraggebers zu ersetzen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt.

15.2 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Auftraggeber erhaltenen Daten unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern bzw. durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Stand: Juli 2021

Hommel GmbH
Schleifmanufaktur
Josef-Baumann-Str. 23a
44805 Bochum

Telefon: 0234 9211-620
Telefax: 0234 9211-670
schleifservice@hommel-gruppe.de
www.hommel-gruppe.de
www.hommel-schleifmanufaktur.de

Geschäftsführer:
Gisbert Krause

Registergericht:
Köln HR B 29035
UST-ID-Nr. DE DE119496595